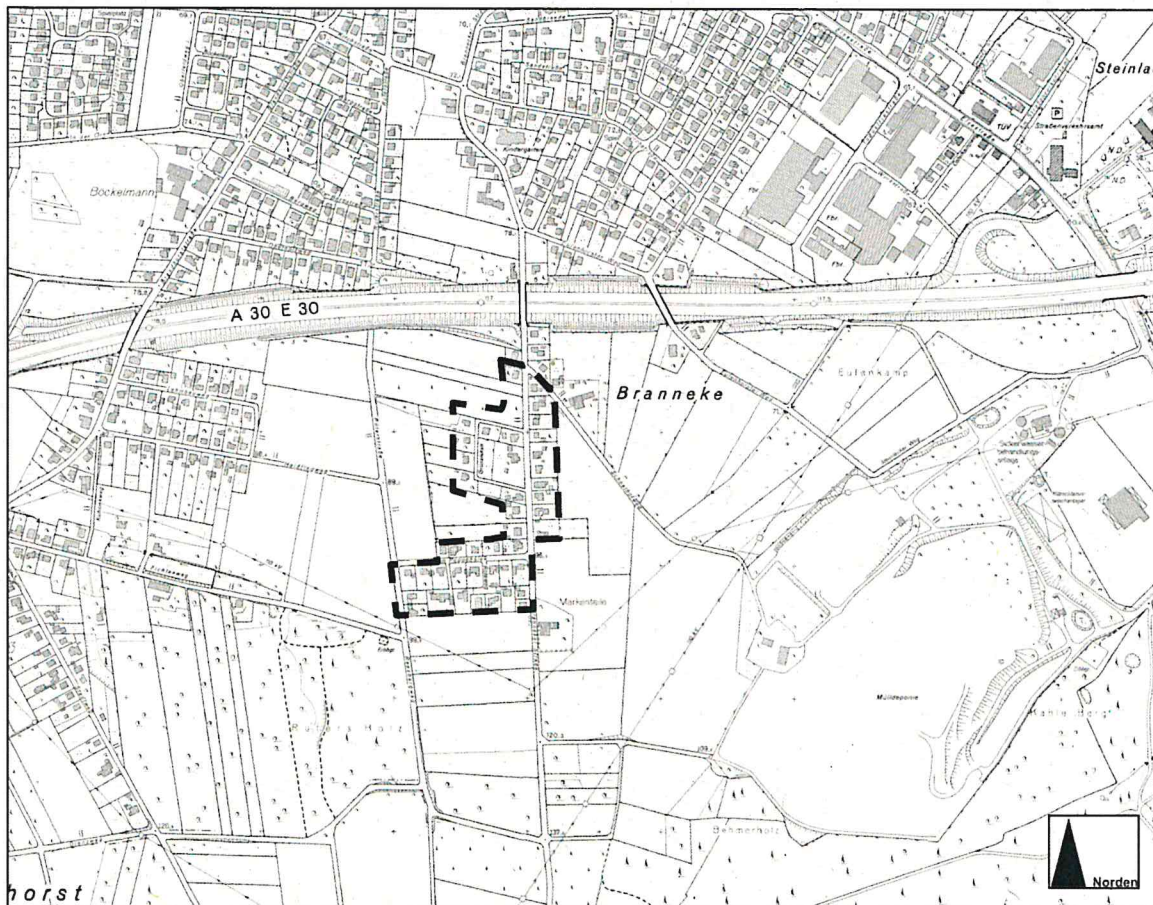


Gemeinde Kirchlengern

Außenbereichssatzung "Branneke"

Gemeinde: Kirchlengern, Ortsteil Südlengern

Satzungsbereich: Branneke



Verfahrensstand:

Fassung zum Satzungsbeschluss

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

1. Ausfertigung

Außenbereichssatzung „Branneke“

Aufstellung einer Satzung gem. § 35 (6) BauGB über einen bebauten Bereich im Außenbereich

Gemeinde: Kirchlengern, Ortsteil Südlengern

Bereich: Branneke

Verfahrensstand: Fassung zum Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Kirchlengern hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 beschlossen, eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB im Ortsteil Südlengern im Bereich Branneke aufzustellen.

§ 1 – Geltungsbereich

Die durch diese Satzung festgelegten Grenzen (Satzungsbereich) „Branneke“ ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 (6) BauGB i. V. m. § 35 (2) BauGB.

Die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Beschränkungen aus § 35 (4) Nr. 2 BauGB, insbesondere bezüglich der Bindung an den Eigentümer und deren Familie, werden nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 35 (6) Satz 5 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Handwritten signature: V. Anst. Kirchlengern

Hinweise:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).
- Aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn ergeben sich folgende Hinweise von Straßen NRW für den Satzungsbereich bzw. dessen Umgebung:

Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone (40 m vom befestigten Fahrbahnrand) sind gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.

Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 m vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gem. § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.

Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.

Anlage 1: Außenbereichssatzung Branneke (ohne Maßstab)

